

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
post.pers6@bmdw.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BDW-15.875/0027-Pers/6/2018	Rp 1759/2/2018/Pol/ZI	4298	06.03.2018

**BMDW; Datenschutz-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf für ein
Datenschutz-Anpassungsgesetz Stellung nehmen zu können.

Wir erlauben uns Folgendes anzumerken:

Zu Artikel 1 Änderung des E-Government-Gesetzes:

Eine redaktionelle Anmerkung zu Z 25: Dem § 24 wird nach Abs. 7 *“folgender Abs. 8
angefügt“*. Der § 24 hat jedoch nur sechs Absätze, es müsste daher nach Abs. 6 ein Abs. 7
angefügt werden.

Zu Artikel 7 Änderung der Gewerbeordnung:

Im vorliegenden Entwurf wird im Wesentlichen das bisherige Regelungsregime beibehalten und
lediglich terminologisch an die EU-Datenschutz-Grundverordnung bzw. an das österreichische
Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 angepasst.

Wir befürworten die vorliegenden Änderungen bzw. die Beibehaltung der bisherigen inhaltlichen
Regelungen und ersuchen, diese auch in dieser Form beizubehalten.

Insbesondere die Regelung des § 151 Abs. 4 GewO sollte, um das Gewerbe der Adressverlage und
Direktmarketingunternehmen weiterhin entsprechend ausüben zu können, in der im Entwurf
dargelegten Form verankert bleiben. Die Unterscheidung zwischen der datenschutzrechtlichen
Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit a DSGVO bzw. Art. 4 Z 11 DSGVO und jener des
„Einverständnisses“ entspricht einer terminologischen Anpassung der bisherigen Begrifflichkeiten
der „Zustimmung“ und „Einwilligung“ im § 151 Abs. 4 GewO geltende Fassung.

Ebenfalls wird die Formulierung des § 151 Abs. 11 GewO befürwortet, welcher einer zusätzlichen
Option für die Ausübung des Widerspruchsrechts nach Art. 21 DSGVO gewährleistet.

Zu Artikel 11 Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998:

Da sich die Änderungen im WKG nur auf die erforderlichen Anpassungen nach den neuen Datenschutzregelungen beziehen, sind dazu keine Anmerkungen erforderlich.

In legistischer Hinsicht möchten wir jedoch, da § 72 Abs. 3 WKG entfallen soll, die Frage aufwerfen, ob es zweckmäßig ist, in der Inkrafttretensanordnung des § 150 Abs. 7 das Inkrafttreten des § 72 Abs. 3 zu verfügen und ob es nicht klarer wäre, stattdessen zu bestimmen, dass § 72 (der ja mehrfach geändert wird) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 mit 25. Mai in Kraft tritt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird auch dem Präsidium des Nationalrats per Mail weitergeleitet.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin